



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 i, G 6 i

Genehmigung vom 10. Okt. 2007

Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13). Aufhebung der alten und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Elsau-Räterschen
Betroffene/r	Gemeinderat Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Räterschen
Massgebende Unterlagen	Schutzonenplan (Nr. 1) 1:500 vom 15. November 2006 Schutzonenreglement der Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2007 reichte die Gemeinde Elsau die überarbeiteten Schutzonenakten der Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2600/1979 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schottikon genehmigt. Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Grundwasserrechtes überprüfte das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2006.2865) vom 30. September 2006 die Schutzzonendimensionierung für das Pumpwerk Schottikon. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 21. Dezember 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den neuen Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 setzte der Gemeinderat Elsau die überarbeiteten Schutzonen fest und erliess das neue Schutzonenreglement. Mit Beschluss vom 21. August hob er dann im Nachhinein noch die alte Schutzonenfestsetzung mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 1979 auf. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Winterthur vom 21. August und 1. Oktober 2007 sind gegen den Festsetzungs- und Aufhebungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzonen und dem erlassenen Schutzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Schottikon gewährleistet. Der Genehmigung der über-

arbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Elsau. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2600/1979 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13) wird aufgehoben. Die Genehmigung der mit gleicher Verfügung genehmigten Schutzzonen um die Quellen Geitberg, Schürliwis und Spitzholz wurde bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 424/2003 im Rahmen deren Schutzzonenüberarbeitung aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 10. Juli 2007 festgesetzten überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Elsau wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Elsau wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Rätterschen

— Staatsgebühr :	Fr. 832.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr. 928.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Bau-
rekurskommission IV, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifa-
cher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthal-
ten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu
bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind
kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach 127, 8352 Rätterschen (für sich, zu Händen aller
Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Elgg, Bahnhofstrasse 32, Postfach
226), Beilagen:
 - Schutzzonenplan (Nr. 1) 1:500 vom 15. November 2006
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13)
- b) Wasserversorgung Elsau, Postfach 127, 8352 Rätterschen
 - Schutzzonenplan (Nr. 1) 1:500 vom 15. November 2006
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13)
- c) TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg
- d) Kantonales Labor, Postfach, 8032 Zürich
 - Schutzzonenplan (Nr. 1) 1:500 vom 15. November 2006
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Schottikon (GWR i 3-13)
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- f) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Kurt Venzin, Abteilungsleiter